



Stadt Haldensleben  
stellvertretende Bürgermeisterin  
Frau Wendler  
Markt 1-2  
39340 Haldensleben

Amt für Brand-,  
Katastrophenschutz und  
Rettungswesen  
Sachgebiet Brand- und  
Katastrophenschutz

### 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben

***hier: fachliche Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009***

Sehr geehrte Frau Wendler,

gemäß § 1 Abs. 3 der MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 ist die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt dann die Stadt den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest. Im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Erfassung und Bewertung ist dazu ein Muster gemäß RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1 zu verwenden. Vor der Beschlussfassung des Stadtrates sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme zu übergeben.

Am 25.02.2019 haben Sie die 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben per E-Mail eingereicht. Zudem wurde das Dokument persönlich am 06.03.2019 abgegeben. Grundsätzlich kann nicht nachvollzogen werden, warum eine vorhergehende Beteiligung des Landkreises vor der offiziellen Einreichung ausblieb. Diese hätte bereits einige Punkte aufzeigen können und die Stellungnahme dementsprechend verkürzt. Da eine Fortschreibung derzeit nur anlassbezogen notwendig ist, empfehle ich Ihnen bei der nächsten Fortschreibung eine frühestmögliche Beteiligung des Landkreises. So können Hinweise besprochen und diese in das Dokument eingepflegt werden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

#### 1. Einheitsgemeindestruktur

##### 1.2 Verkehrswege

Seite 6: Gemäß den Angaben durchqueren rund 14,7 km Bahnstrecke den Zuständigkeitsbereich. Im Bereich der Be-

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
25.02.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
38.10.01

Datum:  
18.03.2019

Sachbearbeiter/in:  
Herr Florian Schulze

Haus / Raum:  
003 / 210

Telefon / Telefax:  
03904 7240-3812  
03904 42322

E-Mail:  
florian.schulze@boerdekreis.de

Besucheranschrift:  
Kronesruhe 8  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

**Sprechzeiten:**  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300  
3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

darfsplanung für die technische Hilfeleistung ist dies stärker zu berücksichtigen.

Seite 7: Punkt h) Für die Seen und Gewässer ist die Art der Nutzung anzugeben, da diese Angabe maßgeblich für eine Beurteilung ist.

### **1.3 Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung**

Seite 9 ff.: Für die Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren empfehle ich Ihnen die Angabe, ob eine separate Alarm- und Ausrückeordnung für das jeweilige Sonderobjekt vorhanden ist.

Die Angaben zu den einzelnen Objekten weisen erhebliche Lücken auf. Besonders die fehlenden Angaben zur Anschrift oder aber der Nutzung sowie den Besonderheiten, den Brandmeldeanlagen und den Löschanlagen sind zu ergänzen. Nur so kann das Gefährdungspotential des Standortes umfassend beurteilt und in die Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung einbezogen werden.

Einige der Verkaufsstätten vertreiben pyrotechnische Erzeugnisse der Klassen I und II. Sofern es sich dabei um einen begrenzten Zeitraum handelt, wovon an dieser Stelle auszugehen ist, ist dies anzugeben.

Etliche Objekte weisen eine eingeschränkte Versorgung mit Löschwasser auf. Es sollte umgehend überprüft werden, wie diese Unterversorgung behoben werden kann. Hierbei sollten die Brandschutzprüfer des Landkreises Börde beteiligt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Brandbekämpfung notwendig. Diese sollten schnellstmöglich umgesetzt werden, da von mehreren Gebäuden eine erhöhte Gefährdung durch eine große Anzahl von anwesenden Personen ausgeht. Hierzu zählen neben den Hydranten auch die Forderungen einer zweiten Zufahrt etc.

Ebenfalls gehen mehrere Betriebe mit diversen Gefahrstoffen um. Teilweise sind diese unbekannt und wurden nicht aufgenommen. Im Sinne einer bedarfsgerechten Kräfte- und Mittelplanung sind die genauen Angaben unerlässlich. Nur so kann beispielsweise die benötigte Messtechnik etc. bestimmt werden. Die genaue Ermittlung der vorhandenen Gefahren ist die Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Bedarfsplanung in Teil 4, insbesondere des Punktes 4.3 Gefahrstoffeinsätze.

### **1.4 Besondere Gefährdungen**

Seite 34: Punkt c) Ölförnerleitungen und Gasförnerleitungen: Ich empfehle Ihnen die Darstellung des Leitungsnetzes auf Karten. Diese können als Anlage zur Risikoanalyse beigelegt werden. Dies erleichtert eine Beurteilung der Gefährdung. Handelt es sich beispielsweise um bebautes Gebiet? Wo ist mit einem entsprechenden Austritt zu rechnen? Für die Ölförnerleitung ist der Verlauf zu ergänzen. Hierbei empfehle ich Ihnen eine entsprechende Anfrage beim Landkreis im Rahmen der Zusammenarbeit und frühen Beteiligung wie eingangs aufgezeigt. Eine Darstellung der vorhandenen Photovoltaikanlagen erachte ich als sinnvoll.



## 1.5 Löschwasserversorgung

Seite 35: Die Summe der einzelnen nicht abgedeckten Bereiche entspricht nicht dem Gesamtanteil von 14,21%. Die Werte sind zu überprüfen.

Die weiterführende Betrachtung erfolgt unter Punkt 4.

## 2. Feuerwehrstruktur

### 2.1 Feuerwehr der Einheitsgemeinde (Summe aller Ortsfeuerwehren)

Seite 37 ff.: Die Angaben sind nicht kongruent zu den Daten aus der Jahresstatistik Feu905 mit Stand 31.12.2018. Es ist der Stand der Daten eindeutig anzugeben und die Angaben sind zu überprüfen.

Die durchschnittliche Einsatzstärke beträgt für beide Zeiträume weniger als eine Gruppe. Gemäß der MindAusrVO-FF beträgt die Mindeststärke für eine Einheitsgemeinde mindestens Gruppenstärke. Diese ist durchgehend sicherzustellen. Zudem sind die weiteren Anforderungen (Zeitkriterium und technische Ausstattung) zu erbringen. Es handelt sich dabei explizit um eine Mindeststärke, welche an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Der Gesetzgeber sieht ein negatives Abweichen absichtlich nicht vor. Da die Ortsfeuerwehr Haldensleben bereits eine durchschnittliche Einsatzstärke von 15 aufweist, sollte der Wert überprüft werden. Anhand der angegebenen Summen müsste unterstellt werden, dass die Stadt Haldensleben die gesetzlichen Anforderungen an eine Einheitsgemeinde nicht erfüllen kann. Im Sinne der vorherigen Angaben (und auch i. S. der Überschrift) sollte es sich hierbei aber weniger um einen statistischen Wert handeln, vielmehr ist hier die Summe der einzelnen Ortsfeuerwehren anzugeben. Eine zusätzliche Angabe der durchschnittlichen Stärke der tatsächlichen Einsätze (wie hier wahrscheinlich dargestellt) kann jedoch aufgenommen werden.

Seite 38: Die Ortschaften Süplingen, Bodendorf und Hütten können durch die eigene Feuerwehr nicht innerhalb von 12 Minuten erreicht werden. Welche Maßnahmen sind geplant, um dieses Defizit abzudecken? Wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Abdeckung dieser Bereich bereits geprüft? Es besteht dringender Handlungsbedarf. Ist derzeit eine Menschenrettung überhaupt sicher gestellt?

### 2.2 Ortsfeuerwehren

Für alle Ortsfeuerwehren ist der Stand der Daten anzugeben. Die Daten weichen von den Daten aus der Jahresstatistik Feu905 mit Stand 31.12.2018 ab.

Seite 40: Ortsfeuerwehr Haldensleben inkl. LG Süplingen: Die Anzahl der Mitglieder in der Einsatzabteilung wird unter a) mit 33 angegeben. Die Einsatzkräfte unter b) werden auf 36 beziffert. Die Werte sind zu überprüfen.

Seite 42: Gemäß der grafischen Darstellung wird ein beträchtlicher Teil des Zuständigkeitsbereiches nicht innerhalb der 12 Minuten erreicht. Darunter auch Wohngebiete und die gesamte Ortschaft Süplingen sowie Bodendorf. Wer stellt derzeit den Brandschutz und die Hilfeleistung für diesen Bereich sicher? Ist derzeit eine zeitnahe Menschenrettung innerhalb von 12 Minuten überhaupt

gewährleistet? Gemäß meinem Kenntnisstand sind umliegende Gemeinden in die Alarm- und Ausrückeordnungen eingebunden. Dies sollte auch so dargestellt werden. Liegen hierzu Zweckvereinbarungen vor? Andernfalls müssen diese nachträglich erstellt werden. Die Alarm- und Ausrückeordnungen sind in diesem Zuge zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dieser Punkt ist in Zusammenhang mit Teil 4 zu bearbeiten und auch dort zu erläutern.

(Es besteht keine Kinderfeuerwehr. Warum wird die Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung, insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation nicht genutzt?

Seite 43: Ortsfeuerwehr Hundisburg: Es sollte die Möglichkeit der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr geprüft werden.

Seite 45: Ortsfeuerwehr Satuelle: Auch hier sollte eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden, sofern dies nach einer Überprüfung sinnvoll erscheint. Andernfalls sollte die Möglichkeit einer gemeinsamen Kinderfeuerwehr mit anderen Ortsfeuerwehren geprüft werden. Die Nachwuchsgewinnung stellt eine wichtige Grundsäule des Brandschutzes in der Zukunft dar.

Seite 47: Ortsfeuerwehr Uthmöden: Es besteht weder eine Jugend- noch eine Kinderfeuerwehr. Dies ist im Sinne der vorhergehend genannten Gesichtspunkte zu überprüfen.

Seite 49: Ortsfeuerwehr Wedringen: Warum besteht auch hier keine Jugendfeuerwehr?

## 2.3 Sonstige Angaben zur Stadt Haldensleben

Seite 51: Die Auswertung hat zwingend gemäß des Musters zu erfolgen. Dazu sind die Daten des Vorjahres zu verwenden. Dies betrifft auch andere Teile. Da es sich um eine anlassbezogene Fortschreibung handelt, wird dieser Umstand bei der nächsten Fortschreibung nicht mehr geduldet.

Seite 52: a) Hubrettungsfahrzeug: Gegebenenfalls sollte hier auch die Feuerwehr Bülstringen mit aufgenommen werden.

b) Gefahrstoffeinsätze i. V. m. c) Strahlenschutz-Einsätze: Der Landkreis Börde hat den CBRN-Erkundungswagen kürzlich bei der Feuerwehr Meitzendorf, Gemeinde Barleben stationiert. Dieser kann mit aufgenommen werden.

Für die Kräfte und Mittel des Landkreises Börde teile ich Ihnen mit, dass eine Unterstützung grundsätzlich möglich ist, jedoch aufgrund von Paralleleinsätzen etc. keine Abarbeitung durch den Landkreis sichergestellt werden kann.

Seite 53: Sind entsprechende Zweckvereinbarungen derzeit bereits vorhanden und wurden diese der Kommunalaufsicht vorgelegt? Es sollte an einer Stelle im Dokument dargestellt werden, welche Zweckvereinbarungen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Stadt Haldensleben geschlossen hat. Dabei sollten sowohl jene berücksichtigt werden, bei denen die Feu-

erwehr der Stadt Haldensleben Hilfe in anderen Kommunen leistet als auch die, wo Hilfe durch andere Gebietskörperschaften notwendig ist. Beispiele wären hier die Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Bereich der Westheide sowie die Planung der Feuerwehren Bebertal und Bülstringen im 1. Abmarsch für die Ortslage Süplingen. Sofern eine entsprechende Zweckvereinbarung bisher nicht vorliegt, gleichwohl entsprechende notwendig wären, sind diese nachträglich zu erstellen. Ich weise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass Zweckvereinbarungen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen sollten in der Beschlussfassung der Risikoanalyse als Anhang beigelegt werden.

### **3. Bewertung der Leistungsfähigkeit**

#### **3.1 Stadtfeuerwehr**

*Seite 54 ff.:* Die Einsatzstärken sind gemäß des vorgeschriebenen Musters anzugeben. Ein Einsatz unterhalb der Staffelstärke kann aus Sicht des Landkreises insbesondere bei Türöffnungen nicht in Einklang mit den derzeit gültigen Dienstvorschriften gebracht werden. Die Einsätze sind zwar grundsätzlich auch durch weniger als eine Staffel zu bewältigen, jedoch sollte dabei beachtet werden, dass es sich grundsätzlich um dynamische Lagen handelt solange eine endgültige Erkundung nicht durchgeführt werden konnte. Sofern bei einem solchen Einsatz beispielsweise nach Öffnen der Tür das CO-Warngerät (Warngerät für Kohlenmonoxid) Alarm gibt, es aber dennoch auf eine zügige Menschenrettung aus der Wohnung ankommt, sollte eine entsprechende Einheit vor Ort sein. Die Angaben sind daher mit der nächsten Fortschreibung an das Muster anzupassen.

*Seite 57:* Die aus der Zusammenfassung resultierenden Maßnahmen, sollten genauer erläutert werden (Wann und wie genau sollen diese umgesetzt werden?).

Die Objekte, welche ein Hubrettungsfahrzeug benötigen, sind genauer zu erfassen. Besonders die fehlenden Angaben für Wedringen und Süplingen sind zu ergänzen. Sofern sich dort entsprechende Gebäude befinden, muss ein Eintreffen eines Hubrettungsfahrzeuges innerhalb von 12 Minuten sichergestellt werden. Dies ist dem Landkreis nachzuweisen. Gegebenenfalls muss hierzu eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden. Zudem sollten die erfassten Objekte hinsichtlich der Personenanzahl genauer betrachtet werden.

#### **3.2 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren**

*Seite 59:* Die für jede Ortsfeuerwehr im Punkt 2.1 zu erreichende Mindeststärke steht direkt in Relation zur Fahrzeugausstattung und dem Status der Feuerwehr. Das bedeutet, dass die Mindeststärke sich an den zu besetzenden Fahrzeugen orientiert. Daher muss diese für jede Ortsfeuerwehr separat ermittelt, angegeben und überprüft werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Schreiben 24.22-13001-2015 zur „Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. Februar 2016 hin. Es ist demnach die Normbesetzung für die vorhandenen Einsatzfahrzeuge rund um die Uhr vorzuhalten. Die Stärke der Ortsfeuerwehr Haldensleben (siehe dazu auch Jahresstatistik Feu905) ist dabei die Norm-



besetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF). Diese übersteigt, auch gemäß Ihren Angaben in der Statistik, die Stärke eines erweiterten Zuges.

*Seite 61 ff.:* Die Ortsfeuerwehren Hundisburg, Satuelle und Wedringen sind gemäß den Angaben von 06:00 bis 18:00 Uhr nicht in der Lage innerhalb von 12 Minuten das Fahrzeug normgerecht besetzt an die Einsatzstelle zu bringen. Ist dies bereits in den Alarm- und Ausrückeordnungen berücksichtigt? Kann dennoch innerhalb von 12 Minuten in diesen Ortslagen bzw. den entsprechenden Zuständigkeitsbereichen der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Einheit die Einsatzstelle erreichen? Die Konsequenzen aus der entsprechenden Nichtverfügbarkeit muss erweitert dargestellt werden. Insbesondere auch die sich daraus ableitenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

### **3.3 Auswertung hinsichtlich des gesetzten Erreichungsgrades**

*Seite 65:* Für die Türöffnungen mit einem selbstständigen Trupp beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 5 der Stellungnahme. ✓

*Seite 67:* Für das Konzept zur Mitgliedergewinnung empfehle ich Ihnen eine Untersetzung mit den jährlichen Kosten.

## **4. Individuelle Bewertung des Risikos - Ermittlung des Brandschutzbedarfs -**

### **4.1 Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung**

*Seite 69:* Die Anzahl der Objekte zu Punkt 1.3 a) deckt sich nicht mit den Angaben auf der Seite 9 des Dokumentes. Dies ist zu überprüfen.

*Seite 72 ff.:* Für alle Ortsfeuerwehren:

Die entsprechend der Prüfung im Fazit mündenden Ergebnisse zeigen erhebliche Defizite im Personal- als auch im Technikbereich auf. Dies betrifft alle Ortsfeuerwehren. Wann sind die entsprechenden Beschaffungen geplant und mit welchen Kosten muss dabei gerechnet werden? Eine entsprechende Prioritätenliste mit einer zeitlich-finanziellen Planung sehe ich als zielführend an. Wie soll das Personaldefizit konkret für jede Ortsfeuerwehr verbessert werden? Besonders die Atemschutzgeräteträger können gegebenenfalls über Anreize gefördert werden. Ich empfehle Ihnen für alle Funktionen ein Personalentwicklungskonzept. Die eventuell notwendige Sonderausrüstung ist zu ermitteln.

Die Maßnahmen bei den Alarm- und Ausrückeordnungen sollten frühestmöglich bearbeitet werden. Wann ist eine entsprechende Umsetzung realisierbar? Da es ohne diese Anpassung erhebliche Probleme bei der Bearbeitung von Schadensereignissen gibt, sehe ich eine Überarbeitung der Alarm- und Ausrückordnungen als dringend erforderlich an.

Erneut wird an dieser Stelle aufgezeigt, dass in den Ortschaften Hundisburg und Uthmöden das Personal absolut unzureichend ist. Welche Maßnahmen sind geplant, um eine entsprechende Hilfe innerhalb der gesetzlichen Anforderungen dennoch sicherzustellen?

Es ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Niedere Börde, insbesondere der Feuerwehr Groß Ammensleben geplant. Eine dazu notwendige Zweckvereinbarung sollte entsprechend der Einschätzung bald möglichst abgeschlossen werden. Hierzu bitte ich Sie die o. g. Hinweise zu beachten.

Seite 81 f.: Im Innenstadtbereich behindern Poller und Schilder teilweise die Arbeit der Feuerwehr. Es ist zu überprüfen, inwiefern es dabei zu erheblichen Einschränkungen kommt, welche ein fristgerechtes Eingreifen der Feuerwehr beeinträchtigen. Sofern sich dabei ein Handlungsbedarf abzeichnet, kann mit der Beseitigung dieser Stellen nicht gewartet werden. Diese sollten dann unverzüglich behoben werden. Insbesondere sollte hierbei der Einsatz der Drehleiter - sofern zur Menschenrettung dringend erforderlich - geprüft werden.

Seite 83: Für die auf Seite 83 zusammengefassten Defizite im Personalbereich bitte ich Sie die Hinweise auf den vorhergehenden Seiten zu beachten.

Seite 84: Es werden Feuerwehreinsatzpläne thematisiert, welche eine wesentliche Grundlage für die Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung sind. Wurden für Objekte oder Sonderlagen bereits solche Pläne erstellt? Diese sollten dem Ersteller der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht des Landkreises sollten für das Gebiet der Stadt Haldensleben für mehrere Objekt/Ereignisse entsprechende Pläne vorliegen.

Im Bereich Atemschutz konnte durch den Ersteller nicht ermittelt werden, welches System die Stadt Haldensleben derzeit nutzt. Eine Umstellung aller Ortsfeuerwehren auf Überdruck wird durch den Verfasser angeraten, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Es ist darzulegen, wie der derzeitige Stand ist. Sofern Ersatzbeschaffungen notwendig sind, hätte dies auch Auswirkungen auf die zu tätigenden Investitionen.

Seite 85 ff.: Löschwasserversorgung:

Informationen über die Industriebereiche erhalten Sie direkt über den Eigentümer oder aber in Zusammenarbeit mit dem Bauordnungsamt des Landkreises (Brandschutzprüfer). Ich empfehle Ihnen eine regelmäßige Ausbildung in den entsprechenden Objekten, damit eine Löschwasserversorgung trainiert werden kann. Dies sollte für alle Sonderobjekte im Stadtgebiet im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums regelmäßig durchgeführt werden.

Die nicht ausreichende Löschwasserversorgung für Klausort soll durch die wasserführenden Fahrzeuge der Gemeinde kompensiert werden. Ich weise darauf hin, dass dazu sichergestellt sein muss, dass entsprechende Fahrzeuge nicht ausfallen dürfen und genügend Einsatzkräfte zur Besetzung dieser rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen. Insbesondere werden dazu entsprechende Maschinisten benötigt. Eine Abdeckung durch die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle ist zu empfehlen.

Süplingen/Bodendorf: Die größeren Defizite in den Ortschaften sollen durch zwei Zisternen verbessert werden. Hierzu ist anzugeben, wann die Löschwasserentnahmestellen errichtet werden und wie bis zur Inbetriebnahme die fehlenden Entnahmemöglichkeiten kompensiert werden sollen. Es ist insbe-



sondere auch die entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung für die Stichworte Brand allgemein und Brand Gebäude zu überprüfen. Weiterhin empfehle ich Ihnen, die notwendigen Maßnahmen mit den entsprechenden Kosten zu untersetzen, da dem Stadtrat somit eine entsprechende Investitionsplanung mit dem Beschluss vorgelegt werden kann.

*Hundisburg:* Die Messung der Volumenströme sollte zeitnah erfolgen. Hierbei empfehle ich Ihnen eine Zusammenarbeit mit dem Trinkwasserversorger. Anschließend kann eine Beurteilung der Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Die Verfahrensweise mit der Druckerhöhung sollte festgeschrieben und überprüft werden. Die Zisterne auf dem Gelände des Schlossparks sollte gegebenenfalls ertüchtigt werden. Sofern dies erforderlich ist, sollte eine konkrete Planung erfolgen.

Im Allgemeinen empfehle ich Ihnen für alle Ortschaften die notwendigen Maßnahmen mit einem priorisierten Zeitplan zu hinterlegen. Da es sich teilweise um größere Investitionen handelt, welche unumgänglich sind, empfehle ich Ihnen auch die geschätzten Kosten anzugeben. Somit kann der Stadtrat diese gleich mit beschließen. Bis zur Umsetzung der Maßnahmen sind Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen. Bis wann kann konkret mit einer Verbesserung der Löschwasserversorgung in den entsprechenden Ortschaften gerechnet werden?

#### **4.2 Technische Hilfeleistung**

*Seite 95 ff.:* Aufgrund der fehlenden Einsatzkräfte erachte ich auch hier die Überprüfung und gegebenenfalls die unverzügliche Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnungen für notwendig. Dabei sollte analog zu den Brandeinsätzen die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen geprüft werden.

#### **4.3 Gefahrstoffeinsätze**

*Seite 104 ff.:* Die angestrebte Lösung (Beschaffung eines AB-Gefahrgut) erachte ich aufgrund des hohen Gefahrenpotentials für sinnvoll. Eine Erhebung des Gefahrenpotentials sollte dazu anhand der gehandhabten Stoffe im Gebiet der Stadt Haldensleben erfolgen. Somit kann eine zielgerichtete Ausstattung erfolgen. Zudem sollte besonders im Bereich der Gefahrstoffeinsätze eine sehr umfassende Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung erfolgen.

Die Alarm- und Ausrückeordnungen sind anhand der festgeschriebenen Maßnahmen zu überprüfen. Für Bereiche, welche nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abgedeckt werden können, ist eine Sicherstellung dennoch notwendig und dazu eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Für die notwendige Ausrüstung sollte der Beschaffungszeitraum angegeben werden. Es handelt sich teilweise um dringend benötigte Ausrüstung, welche bei Nichtvorhandensein die Sicherheit der Kameradinnen und Kameraden gefährdet. Daher muss ich auf eine zeitnahe Beschaffung drängen.

Zu den fehlenden Atemschutzgeräteträgern beachten Sie bitte meine Hinweise zum Punkt Brandbekämpfung.



#### 4.4 Strahlenschutzsätze

Seite 111 ff.: Da es im Stadtgebiet einen bekannten Standort mit dauerhaft erteilter Genehmigung zum Umgang mit Strahlenquellen gibt, erachte ich eine genauere Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung für unerlässlich. Es sollte dabei vor allem ermittelt werden, welche Strahlenquellen mit welchen Eigenschaften vorliegen. Da es aufgrund des vorhandenen Standortes sowie der zahlreichen Verkehrswege nicht ausgeschlossen ist, dass entsprechende Unfälle stattfinden, muss die Stadt mindestens in der Lage sein die sog. GAMS-Regel abzuarbeiten. Der ELW 1 ist nach Norm mit einem Dosisleistungswarngerät auszustatten. Nur so kann eine unnötige Gefährdung - insbesondere bei Verkehrsunfällen, wenn die Kennzeichnung nicht mehr erkennbar ist - ausgeschlossen werden. Nach der erfolgten Recherche ist die notwendige Ausstattung an die FwDV 500 anzupassen. Es empfiehlt sich bei der Beschaffung des AB-Gefahrgut auch die Ausrüstung für den RN-Einsatz zu beschaffen und dort zu verlasten, dazu beachten Sie bitte auch die entsprechende DIN-Norm.

Für Einsätze im CBRN-Bereich ist neben anderen Faktoren auch die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte entscheidend. In diesem Zusammenhang sollte ermittelt werden, welche Ausbildungsstände derzeit vorhanden sind und dementsprechend eine fortlaufende Planung erfolgen. Eine entsprechende Fortbildung ist sicherzustellen.

#### 5. Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz

##### 5.4 Ermittlung des optimalen Standortes der Sondertechnik

Seite 116: Das Hubrettungsfahrzeug kann entgegen der hier getroffenen Aussage nicht nahezu alle Objekte erreichen. Beachten Sie dazu bitte meine Anmerkungen unter Punkt 3. Unstrittig ist jedoch, dass der Standort in Haldensleben am geeignetsten ist. Für alle Objekte, bei welchen eine Menschenrettung nur über ein Hubrettungsfahrzeug erfolgen kann und welche die Ortsfeuerwehr Haldensleben nicht innerhalb von 12 Minuten erreicht, müssen Abstimmungen mit den Nachbarkommunen erfolgen.

Die Einsatzleitung sollte auch in der Lage sein, eine Schadenslage zu führen, welche alle Ortsfeuerwehren erfordert. Die entsprechende Führungsstufe ist materiell und personell sicherzustellen.

#### 6. Personalkonzeption

Seite 118 ff.: Es sind massive Personaldefizite aufgezeigt. Ich empfehle Ihnen alle Maßnahmen umzusetzen und sich weiterhin aktiv für eine positive Entwicklung einzusetzen. Dazu kann ein separat erstelltes Personalentwicklungskonzept hilfreich sein. Weiterhin möchte ich Sie noch einmal auf die Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung durch Kinder- und Jugendfeuerwehren hinweisen. Für jeden Ort sollte nochmals überprüft werden, ob ein entsprechendes Angebot eingerichtet werden kann. Eventuell muss dazu auch über die Zusammenarbeit mehrerer Ortsfeuerwehren nachgedacht werden. Für die Atemschutzgeräteträger sollten Möglichkeiten geprüft werden, diese Funktion attraktiver zu gestalten. Bei Einstellungen im Bereich der Stadt sollten die Möglichkeiten des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(BrSchG LSA) ausgeschöpft werden und geeignete Bewerber aus den Reihen der Feuerwehr bzw. bei Bereitschaft dort mitzuwirken, bevorzugt werden. Die Personalthematik sollte dauerhaft wiederkehrend evaluiert werden. Nur so kann schnellstmöglich auf kritische Veränderungen reagiert werden.

## 7. Ausstattungskonzeption - Zusammenfassung

*Seite 141:* Standort Süplingen: „Es wird in Kauf genommen, dass die Eintreffzeit von 12 Minuten [...] nicht oder nur teilweise eingehalten werden kann.“. Dieser Aussage kann aus Sicht des Landkreises nicht zugestimmt werden. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auf die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen (u. a. BrSchG LSA etc.) hin. Sie haben alle möglichen Maßnahmen (auch interkommunale Zusammenarbeit) auszuschöpfen, um diese sicherzustellen. Eine Verrechnung mit dem Erreichungsgrad ist unzulässig. Die gesetzlichen Grundsätze lassen keinen Ermessensspielraum zu. „Soll“ ist dabei juristisch eine grundsätzliche Verpflichtung, von welcher in atypischen Situationen wie Wettereinflüssen oder sonstigen Ereignissen im Sinne der höheren Gewalt abgewichen werden kann. Eine vorherige bewusste Nichtabdeckung ist dabei durch mich nicht zu dulden.

*Seite 154:* Das Mannschaftstransportfahrzeug des Landkreises ist gemäß der Vereinbarung unterzubringen. Da diese Vereinbarung weiterhin Gültigkeit besitzt, weise ich Sie darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Unterbringung gewährleistet werden muss.

*Formaler Hinweis: Es fehlt der Punkt 8.*

## 9. Zusammenfassung Investitionen

*Seite 159:* In die Investitionsplanung sollte auch die Beschaffung von Bekleidung und Technik aufgenommen werden. Nur so kann die Notwendigkeit der langfristigen Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel transparent dargestellt werden. Dies betrifft sämtliche Maßnahmen aus dem Dokument (u. a. auch Löschwasser etc.).

### *Zusammenfassung*

Gemäß der mir vorliegenden Unterlagen ist eine Beschlussfassung nur unter Erfüllung der folgenden Auflagen innerhalb eines Jahres möglich:

Die Abdeckung der Ortschaften Süplingen und Bodendorf ist dem Landkreis nachzuweisen. Dabei ist die interkommunale Zusammenarbeit zu prüfen. Es muss nachgewiesen werden, dass alle erforderlichen Maßnahmen geprüft und umgesetzt worden sind.

Im Sinne einer zukunftsorientierten Arbeit ist für alle Ortschaften ohne Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr zu überprüfen, warum hier keine Nachwunscharbeit betrieben wird. Weiterhin ist nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten (u. a. ortsübergreifende Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren) ausgeschöpft wurden. Sofern weiterhin eine Einrichtung als nicht erforderlich erachtet wird, sind die Gründe der Entscheidung darzulegen.

Es sind alle Objekte genau zu erfassen, welche ein Hubrettungsfahrzeug benötigen. Dies gilt für alle Ortschaften. Es ist anschließend zu überprüfen, ob alle diese Gebäude inner-



halb von 12 Minuten durch ein entsprechendes Fahrzeug erreicht werden können. Sofern dazu die Unterstützung aus Nachbargemeinde notwendig ist, ist dies zu vereinbaren.

Die Alarm- und Ausrückordnungen sind zu überprüfen. Es ist zu dokumentieren, dass eine Bewertung anhand der Einsatzstärken und Eintreffzeiten erfolgt ist und eine ausreichende Anzahl von Einsatzkräften und –mitteln in jeder Ortschaft nach 12 Minuten zur Verfügung steht. Dabei sind die gültigen Rechtsvorschriften (v. a. FwDV) zu beachten. Sofern notwendig, ist eine Überarbeitung zu veranlassen.

Für den vorhandenen Standort mit Strahlenquellen ist eine umfassende Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung durchzuführen. Dies beinhaltet neben der Recherche der genauen Daten auch ein operativ-taktisches Studium sowie die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes „Strahlenschutz Einsatz“. Die benötigte Technik ist festzulegen und zu beschaffen.

Die Ergebnisse sind dem Landkreis zur Prüfung zu übergeben. Bitte beachten Sie, dass bei Nichterfüllung der Auflagen der Beschluss durch den Landkreis angezweifelt wird.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bitte ich Sie um eine Kopie des Beschlusses für meine Akten.

Sofern Sie bei der 4. Fortschreibung Unterstützung benötigen, steht Ihnen mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Labisch  
Amtsleiter